

Kategorie Behörden und Verwaltung – Laudatio

Der BigBrotherAward 2011¹ in der Kategorie „Behörden und Verwaltung“² geht an

den Vorsitzenden der deutschen Zensuskommission Herrn Prof. Dr. Gert G. Wagner

für die als „Zensus2011“ bezeichnete Vollerfassung der Bevölkerung Deutschlands.

Er erhält diesen Negativ-Preis stellvertretend für alle Beteiligten.

Am 1. November 2010 wurde zur Vorbereitung des Zensus 2011, wie die diesjährige Volkszählung offiziell heißt, ein erster Registerauszug von allen Einwohnermeldeämtern an die Statistischen Landesämter übermittelt. Von jeder Einwohnerin und jedem Einwohner wurden hierbei folgende Daten weitergegeben:

1. Ordnungsnummer im Melderegister,
2. Familienname, frühere Namen und Vornamen,
3. Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze,
4. Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindegeschlüssel,
5. Tag der Geburt,
6. Standesamt und Nummer des Geburtseintrags,
7. Geburtsort einschließlich erläuternder Zugehörigkeitsbezeichnungen,
8. bei im Ausland geborenen: Geburtsstaat,
9. Geschlecht,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung),
13. Anschrift und Wohnungsstatus in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist,
14. Anschrift der zuletzt bewohnten Wohnung in der Gemeinde,
15. Tag des Beziehens der Wohnung,
16. Tag des Zuzugs in die Gemeinde,
17. Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland,
18. Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde,
19. Tag des Wohnungsstatuswechsels,
20. Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Ordnungsnummer des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin,
21. Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Ordnungsnummer der minderjährigen Kinder sowie Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Schlüssel und Ordnungsnummer der gesetzlichen Vertreter,

22. Tag der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten eingetragenen Lebenspartnerschaft,
23. Tag der Auflösung der letzten Ehe oder letzten eingetragenen Lebenspartnerschaft,
24. Anschrift des Wohnungsgebers,
25. Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister,
26. Übermittlungssperre nebst Grund der Übermittlungssperre,
27. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

Die gleichen Daten wurden nochmals zum 9. Mai 2011, dem Stichtag der Volkszählung und werden noch weiteres Mal zum 09. August 2011 übermittelt. So viele Daten, nur um die Bevölkerung zu zählen? Zumindest ist das die Begründung: Es würden genaue Einwohnerzahlen benötigt, für die Statistik, für den Finanzausgleich der Länder, für die Planung. Diese Daten der Einwohnermeldeämter reichen den Statistischen Ämtern aber noch nicht aus.

Auch die Bundesagentur für Arbeit liefert umfangreiche Daten an das Statistische Bundesamt. Dabei sind unabhängig von dem Zeitpunkt der Datenübermittlung die Daten so zu übermitteln, wie sie am Stichtag 9. Mai 2011 (auch Berichtszeitpunkt genannt) gültig sind. Neben Wohnort, Postleitzahl und amtlichem Gemeindegeschlüssel, Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätzen, Familienname und Vornamen, sowie Geschlecht und Tag der Geburt werden noch folgende Daten übermittelt:

1. für jede sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person sowie für jede geringfügig entlohnt beschäftigte Person bis spätestens sieben Monate nach dem Berichtszeitpunkt als Erhebungsmerkmale:
 - a. Arbeitsort (amtlicher Gemeindegeschlüssel),
 - b. Wirtschaftszweig,
 - c. Betriebsnummer der Arbeitsstätte,
 - d. Ausbildung,
 - e. ausgeübter Beruf,
 - f. Status der Beschäftigten (beschäftigt oder geringfügig beschäftigt),



Werner Hülsmann

Werner Hülsmann, Dipl. Informatiker, selbstständiger Datenschutzberater und Datenschutzsachverständiger, Konstanz, Beiratsmitglied des Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIfF) e. V., ist im AK Zensus aktiv. Werner Hülsmann ist für das FIfF Mitglied der BigBrotherAward-Jury.

2. für jede als arbeitslos oder Arbeit suchend gemeldete oder nicht zu aktivierende Person bis spätestens drei Monate nach dem Berichtszeitpunkt als Erhebungsmerkmale:
 - a. Status (arbeitslos, nicht arbeitslos aber Arbeit suchend, nicht zu aktivieren) – ja das steht genauso im § 4 des Zensusgesetzes! -,
 - b. höchster erreichter Schulabschluss,
 - c. letzte abgeschlossene Berufsausbildung,
3. für jede Person, die als Teilnehmer oder Teilnehmerin an Maßnahmen der Arbeitsförderung geführt wird, bis spätestens drei Monate nach dem Berichtszeitpunkt als Erhebungsmerkmale:
 - a. Art der Maßnahme (soweit von Bedeutung für die Erfassung der Erwerbstätigkeit),
 - b. höchster erreichter Schulabschluss,
 - c. letzte abgeschlossene Berufsausbildung,

Und wenn sich nun Beamtinnen oder Beamte freuen, dass sie nicht bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet sind, dann kann ich zumindest für die Beamtinnen und Beamten des Bundes sagen: Zu früh gefreut, da die nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes auskunftspflichtigen Stellen des Bundes ebenfalls Daten an das statistische Bundesamt übermitteln.

Doch damit nicht genug. Knapp 10 % der Bevölkerung werden in der sogenannten „Haushaltsstichprobe“ durch Erhebungsbeauftragte aufgesucht. Aber wenn so jemand bei Ihnen klingelt, raten wir zur **Vorsicht**: Bei diesen Erhebungsbeauftragten kann es sich auch um Nazis handeln, die ihre politischen Feinde oder Ausländerinnen und Ausländer ausforschen wollen. Diverse Landesverbände der NPD haben ganz offen ihre Mitglieder zu einem derartigen Missbrauch der Volkszählung aufgerufen.

Klar, es ist Erhebungsbeauftragten verboten, Informationen, die sie im Rahmen des Zensus bekannt werden, für andere Zwecke zu gebrauchen. Ebenso klar ist aber, dass alleine die Tatsache, dass etwas verboten ist, nicht dazu führt, dass es auch nicht getan wird. Viele andere Dinge sind verboten und werden dennoch getan.

Es besteht das Risiko, dass sich – als freiwillige Erhebungsbeauftragte – Kriminelle melden, die sich weniger für die Daten als für die Wertsachen der Befragten interessieren. Wenn sie „ihre“ Befragten nach der Volkszählung dann ein zweites Mal mit Diebstahlsabsicht aufsuchen würden, wäre das zwar nicht besonders intelligent – auszuschließen ist es aber nicht.

Da die Anzahl der sich – aus welchen Gründen auch immer – freiwillig Meldenden nicht ausreichen wird, verpflichten die Gemeinden in erster Linie ihre eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwangsweise zu Erhebungsbeauftragten.

Gehen wir nun mal davon aus, dass sich die Volkszählerinnen und Volkszähler, die an etwa 10 % Ihrer Türen klingeln, in erster Linie für Ihre Daten interessieren. Selbst dann könnte es sein, dass diese Erhebungsbeauftragten (wie die VolkszählerInnen offiziell heißen) Ihnen lieber beim Beantworten der 46 Fragen helfen möchten. Den ausgefüllten Fragebogen nehmen sie der Einfachheit halber auch gleich wieder mit, um ihn später zusam-

men mit anderen ausgefüllten Fragebögen in der Erhebungsstelle abzugeben. Verwunderlich wäre das nicht, denn nur ein vollständig ausgefüllter und vom dem/der VolkszählerIn in der Erhebungsstelle abgegebener Fragebogen bringt die volle Entschädigung von 7,50 Euro.

Sollten Sie diesem wildfremden Menschen gegenüber aber keine Angaben machen und den Bogen lieber alleine ausfüllen wollen, wird er vermutlich versuchen, Ihnen das auszureden. Denn fehlen Antworten, oder ein Fragebogen kommt per Post zur Erhebungsstelle zurück, so bekommt der oder die Erhebungsbeauftragte gerade mal 2,50 Euro. Er oder sie wird also dabei gesponsert, ganz persönlich alles von Ihnen zu erfragen. Es ist den Erhebungsbeauftragten selbstverständlich verboten, fehlende Antworten selbst in die Bögen einzutragen.

Falls Sie eigentlich erwerbstätig sind, aber in der Woche vom 9. bis zum 15. Mai nicht mal mindestens eine Stunde arbeiten werden, werden Sie dies – sofern sie für die Haushaltsstichprobe ausgewählt wurden – begründen müssen. Sie müssen dann angeben, ob Sie Urlaub hatten, krank waren, unregelmäßige Arbeitszeiten hatten, im Mutterschutz waren, Elternzeit in Anspruch nahmen, sich gar weiterbildeten oder schon in der Altersteilzeit sind.

Immerhin, die Frage, zu welcher der im Fragebogen genannten Religionen, Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen Sie sich bekennen, ist freiwillig. Beim Islam können Sie sogar zwischen sunnitischem, schiitischem und alevitischem Islam unterscheiden. Bei anderen Religionen haben Sie keine so große Auswahl, so können Sie beim Buddhismus nicht angeben, ob Sie sich zum Theravada, Mahayana oder Vajrayana bekennen. Die Antwort auf die Frage, ob Sie einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, ist dagegen Pflicht. Und dies, obwohl die Frage nach einem Religionsbekenntnis in der EG-Richtlinie zur Volkszählung nicht enthalten ist.

Auch Gebäude- und Wohnungseigentümer werden im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ, nicht zu verwechseln mit der GEZ!) befragt und sollen neben anderen Angaben zu den Wohnungen bei vermietetem Wohnraum die Namen von bis zu zwei Mieterinnen bzw. Mietern angeben.

Und dann gibt es noch die sogenannten sensiblen und nicht-sensiblen **Sonderbereiche**. Das „sind Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte“. (§ 2 Abs. 5 ZensG). Zu den nicht-sensiblen Sonderbereichen gehören z.B. Studentenwohnheime und Altenheime. Zu den sensiblen Sonderbereichen gehören u.a. Gefängnisse, psychiatrische Anstalten und andere „Bereiche, bei denen die Information über die Zugehörigkeit für Betroffene die Gefahr einer sozialen Benachteiligung hervorrufen könnte“ (§ 2 Abs. 5 ZensG). Diese Sonderbereiche werden alle erfasst und von sämtlichen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern acht Erhebungsmerkmale erhoben, wie Beginn der Unterbringung, Staatsangehörigkeit und Geburtsstaat sowie drei Hilfsmerkmale (Name, Geburtstag und -ort). Immerhin werden in den sensiblen Sonderbereichen keine Haushaltsstichproben durchgeführt. Aber wer würde auch schon freiwillig in den Knast gehen um die Insassen zu befragen? Dagegen können nicht-sensible Sonderbereiche – wenn es der Zufall will – auch in die

Haushaltsstichprobe kommen, was sich dann für den Volkszähler oder die Volkszählerin bei einem Studentenwohnheim richtig lohnen kann: Wo sonst können so viele Fragebögen auf so kleinem Raum verteilt werden?

Auch bei der Bestimmung des Migrationshintergrunds geht Deutschland weit über die Anforderung der EG-Richtlinie hinaus. Laut EU hat jemand einen Migrationshintergrund, wenn er oder sie nach 1981 in das jeweilige EU-Land gezogen ist. Nach der deutschen Definition ist das bereits der Fall, wenn er selbst oder auch nur ein Elternteil nach 1955 nach Deutschland gezogen ist.

Wie werden diese ganzen Daten nun zusammengeführt, so dass sie einzelnen Personen zugeordnet werden können?

Hierzu gibt es sogenannte Ordnungsnummern für „jede Anschrift, jedes Gebäude, jede Wohnung, jeden Haushalt und jede Person“, die „von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder“ vergeben werden. Diese Ordnungsnummern „dürfen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden“ (vgl. § 13 ZensG) und sind spätestens am 9. Mai 2015 zu löschen. Mithilfe dieser Ordnungsnummern – die Ordnungsnummer der Personen kann auch als statistikinterne Personenkennziffer bezeichnet werden – werden die Daten aus den unterschiedlichen Quellen zusammengeführt und u.a. den einzelnen Personen zugeordnet.

Wer Statistik hört, denkt meist an Anonymität. Beim Zensus 2011 allerdings ist das anders. § 19 des ZensG sagt ausdrücklich, dass die Hilfsmerkmale, also Vor- und Nachname, Geburtsdatum sowie Anschrift „spätestens vier Jahre nach dem Berichtszeitpunkt zu löschen“ sind. Es heißt zwar auch, dass sie so früh wie möglich zu löschen sind, aber „so früh wie möglich“ ist kein einklagbarer Begriff. „Die Erhebungsunterlagen sind nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem Berichtszeitpunkt zu vernichten“ (§ 19 Abs. 2 ZensG). Diese sogenannten Datenschutzregelungen im Zensusgesetz bedeuten, dass die erstellten sensiblen Persönlichkeitsprofile bis zu vier Jahre nach dem Stichtag personenbezogen verfügbar sind! Anonyme Statistik sieht anders aus. Zwar werden die Erhebungsmerkmale und die Hilfsmerkmale in getrennten Datenbanken aufbewahrt, aber eine Zusammenführung ist nicht nur technisch möglich, sondern bei Bedarf auch vorgesehen.

Wer jetzt meint, die Fragen doch besser nicht beantworten zu wollen, sollte wissen, dass die Beantwortung, egal ob im Rahmen der GWZ, der Haushaltsstichprobe oder in den Sonderbereichen, Pflicht ist und die Nichtbeantwortung mit Zwangsgeldern belegt und Bußgeldern von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Dabei werden die Zwangsgelder nach Aussagen der Statistischen Landesämter bei Nichtbeantwortung auch mehrmals mit immer höheren Beträgen verhängt. Und solange nicht beantwortet wird, dürfen auch weitere und höhere Zwangsgelder verhängt werden. Wer weder im Rahmen der GWZ, der Haushaltsstichprobe oder der Befragung in den Sonderbereichen betroffen ist, hat zwar das Glück kein Zwangs- oder Bußgeld befürchten zu müssen, kann sich aber genauso wenig dagegen

wehren, dass die eigenen Daten bei den genannten unterschiedlichen Behörden für die Volkszählung zweckentfremdet werden.

Haben Sie all diese Dinge gewusst? Nein? Kein Wunder, denn die Information der Bürger über das, was mit Zensus2011 zusammenhängt, ist absolut unzureichend. Die offizielle Informationskampagne wurde erst am 4. April 2011, also gerade mal fünf Wochen vor dem Stichtag und mehr als fünf Monate nach Übermittlung des ersten Melderegisterauszuges gestartet.

Wem haben wir nun die Volkszählung 2011 zu verdanken?

Da ist zum einen die **Europäische Union**. In der EG-Verordnung Nr. 763/2008³ wird vorgeschrieben, dass EU-weit alle 10 Jahre eine Volkszählung durchzuführen ist. Dabei haben wir die Volkszählung auch der ausdrücklichen Ja-Stimme unserer **Bundesregierung** zu verdanken. Der **Bundestag** ist auch beteiligt, denn er hat den entsprechenden Gesetzen zugestimmt. Dem **Bundesrat** haben wir zu verdanken, dass die Fragen zur Religion aufgenommen wurden und der Migrationshintergrund viel zu weit gefasst wurde. Auch die **Statistischen Ämter** des Bundes und der Länder sind beteiligt. Diese führen nicht nur gerne die Gesetze zur Volkszählung aus, sondern sie haben auch die Konzepte, Methoden und Verfahren entwickelt. Die Dienstleistungsgewerkschaft **ver.di** dürfen wir auch nicht vergessen. Dort gibt es doch tatsächlich entscheidende Leute, die glauben, dass die Volkszählung 2011 Arbeitsplätze in den statistischen Landesämtern sichern würden. Dabei waren diese doch in einigen Bundesländern bereits mit der Auswertung der Vorbereitungsfragebögen zur GWZ überfordert und haben diese Aufgaben an ein privates Unternehmen vergeben. Übrigens: Weil ver.di keine klare Aussage zur Volkszählung getroffen hat, gucken Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die als Zähler zwangsverpflichtet werden können, in die Röhre, wenn sie dagegen gewerkschaftliche Unterstützung suchen.

Last but not least gibt es unter den Schuldigen, die uns dieses Drama eingebrockt haben, die **Zensuskommission**. Ihre Aufgabe ist es „die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entwickelten Konzepte, Methoden und Verfahren für den registergestützten Zensus 2011, einschließlich der ergänzenden Stichprobe, zu prüfen, die entsprechenden Umsetzungsarbeiten kritisch und konstruktiv zu begleiten sowie Empfehlungen für das weitere Vorgehen auszusprechen.“⁴ Diese Kommission hat laut Wochenzeitschrift Freitag vom 15. Juli 2010 „ausdrücklich bedauert, dass das Gesetz den Fragenkatalog am Ende doch stark beschränke.“⁵

Der Vorsitzende der Zensuskommission ist Prof. Dr. Gert G. Wagner (TU Berlin). Im Handelsblatt vom 3. März 2011 (Seite 14) wird er mit folgenden Aussagen zitiert:

„Beim Zensus werden doch vergleichsweise langweilige Daten erhoben. Für Marketing-Zwecke etwa sind die total ungeeignet.“

Offensichtlich scheint sich Prof. Dr. Gert G. Wagner nicht so gut mit dem Adresshandel auszukennen, sonst wüsste er sicher, dass die im Rahmen der Volkszählung 2011 zusammengeführten Da-

tensätze der 82 Millionen Bewohnerinnen und Bewohner auch ohne zusätzliche Informationen für den Adresshandel sehr wertvoll wären. Mit weiteren in der Marketingbranche vorhandenen Daten angereichert, wären diese Daten nahezu unbezahlbar. Prof. Dr. Gert G. Wagner weiter:

„Was Google über jemanden abspeichert, der eine Suchanfrage startet, sagt viel mehr über eine Person aus.“

Google kennt meine IP-Nummer, aber nicht meinen Namen, meine Adresse und meine Religionszugehörigkeit. Es ist allerdings auch niemand gezwungen, über Google zu suchen. Schließlich gibt es auch datenschutzfreundliche Suchmaschinen. Und wenn ich über einen Anonymisierungsdienst bei Google Suche, bekommt Google auch nichts über mich mit. Aber Prof. Dr. Gert G. Wagner setzt noch eins drauf:

„Und bei Facebook finde ich doch auch viel interessantere Informationen über meine Nachbarin, als wenn ich die Volkszählungsdatei knacke.“

Aber das Anlegen eines Profils bei Facebook⁶ ist eine freiwillige Angelegenheit. Wenn das jemand informiert und bewusst macht, ist auch dies eine Ausübung des Rechts auf Informationelle Selbstbestimmung. Mich zwingt aber niemand, bei Facebook ein Profil anzulegen. Bei der Volkszählung dagegen kann ich nicht entscheiden, ob ich mitmache oder nicht. Von daher wird mit der Volkszählung gravierend in mein Recht auf informationelle

Selbstbestimmung eingegriffen. Derartiges Unverständnis dieses Datenschutzgrundrechts ist bei einem Vorsitzenden der Zensuskommission unentschuldigbar!

Herzlichen Glückwunsch, Herr Prof. Dr. Gert G. Wagner!

Weitere kritische Informationen zur Volkszählung 2011 finden sich auf

<http://zensus11.de>
<http://www.zensus-11.de> bzw.
<http://extdsb.wordpress.com>
<http://vobo11.de>

Anmerkungen

- 1 <https://www.bigbrotherawards.de>
- 2 Diese Fassung ist eine redaktionell überarbeitete Langfassung der veröffentlichten Fassung (vgl. <https://www.bigbrotherawards.de/2011/> gov/)
- 3 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:218:0014:0020:DE:PDF>
- 4 <http://www.zensuskommission.de/>
- 5 <http://www.freitag.de/wochenthema/1028-ich-hoffe-dass-das-beim-n-chsten-mal-besser-l-uft>
- 6 Auch Facebook hat 2011 einen BigBrotherAward verliehen bekommen. siehe den folgenden Artikel und <https://www.bigbrotherawards.de/2011/.comm1/>

*erschienen in der FIfF-Kommunikation,
 herausgegeben von FIfF e. V. - ISSN 0938-3476
www.fiff.de*